

Der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung ▪ Postfach 7121 ▪ 24171 Kiel

Innen- und Rechtsausschuss  
des Schleswig-Holsteinischen Landtags

An die Vorsitzende Frau Barbara Ostmeier

**Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:**

**Mein Zeichen: LB 1  
Meine Nachricht vom:**

**Bearbeiter: Dirk Mitzloff**

**Telefon (0431) 988 1624  
Telefax (0431) 530 0416 24**

**dirk.mitzloff@landtag.ltsh.de**

**Datum 8. August 2013**

## **Entwurf eines Gesetzes zur Gewährleistung des Wahlrechts behinderter Menschen (Drs. 18/607)**

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Ostmeier

die Gelegenheit zur Stellungnahme des genannten Gesetzentwurfs nimmt der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung gern war.

Der pauschale Ausschluss behinderter Menschen im Wahlrecht ist zu vermeiden. Nach Auffassung des höchsten Menschenrechtsgremiums der Vereinten Nationen laut Resolution vom 20. März 2012 stellt er eine menschenrechtliche Diskriminierung dar.

Derzeit ist ein solcher Ausschluss für eine Gruppe der Menschen mit Behinderung im Paragrafen sieben des Landeswahlrechts formuliert. Das Wahlrecht Schleswig-Holsteins ist daher umgehend zu novellieren. Weitere Maßnahmen zum passiven Wahlrecht sind wünschenswert.

Darüber hinaus sind sämtliche Landesgesetze einer Normenprüfung zu unterziehen, um den Anforderungen der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen, die die Bundesrepublik mitgezeichnet und somit zu nationalem Recht erklärt hat, zu genügen.

Unabhängig von der ausstehenden bundesrechtlichen Anpassung des Wahlrechts ist es Schleswig-Holstein möglich und geboten, dem Handlungsauftrag aus der Aussage der oben genannten Resolution zu folgen.

Die Anhörung zum Bundes- und Europawahlrecht am 3. Juni 2013 im Deutschen Bundestag erzeugte kaum Gegenstimmen in der Sache, die Mehrzahl der Gutachter bestätigte den Reformbedarf.

Die Bundesrepublik Deutschland ist eines der letzten demokratischen Länder mit einem Wahlrechtsausschluss von Menschen mit Behinderung. Schleswig-Holstein könnte hier

entschlossen Zeichen setzen. Zumal es unter den Bundesländern mit der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention bislang noch vergleichsweise zögerlich agiert.

Das aktive und passive Wahlrecht zu gewähren, ist Menschenrechtspolitik im Sinne von Art. 29 der UN-Konvention über die Rechte der Menschen mit Behinderung (Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben).

Zur Gesetzesänderung:

1. Kern der menschenrechtlich relevanten Formulierung im Landes- sowie im Gemeinde- und Kreiswahlgesetz ist der Ausschluss im § 7 der genannten Gesetze. Der Ausschluss bestimmt, dass Menschen mit einer umfassenden gesetzlichen Betreuung nach dem Bürgerlichen Recht ihr Wahlrecht einbüßen. Eine Prüfung der Wahlkompetenzen ist im Betreuungsverfahren nicht vorgesehen.  
Ein Zusammenhang zwischen notwendiger Betreuung und der Teilnahme an Wahlen besteht nicht. [Bei der Novelle des Betreuungsrechts, welches für die Betreuten einen geringeren Grundrechtseingriff zu Folge hatte, wäre eine Anpassung oder Klarstellung zum Wahlrecht wünschenswert gewesen.]

Der im Entwurf vorgeschlagenen Streichung des genannten Absatzes stimmt der Landesbeauftragte zu.

2. Der zweite Änderungsvorschlag könnte nach Auffassung des Landesbeauftragten konsequenter erfolgen.  
Nach der Vorlage sind die §§ 22 LwahlG, 36 LwahlG, 31 GKWG, 23 GKWG zu ändern, indem das Wort körperlichen im folgenden zu streichen ist:  
„Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist,...“  
Der Landesbeauftragte möchte an dieser Stelle eine alternative Formulierung vorschlagen:  
„Wer gehindert ist,...“  
Der Grund des gehindert seins kann in der Gesetzesbegründung dargestellt werden.

Die Befürchtung des Missbrauchs kann hier nicht gelten, da er für andere und bisherige Wahlverfahren genauso droht.

Abschließend möchte der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung anregen, die vorgeschlagene Wahlrechtsänderung durch weitere Maßnahmen zu ergänzen.

Oben wurde auf den Art. 29 der UN-Konvention hingewiesen, der neben dem hier zur Rede stehenden aktiven- das passive Wahlrecht einschließt.

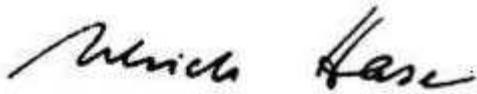
Dies bedeutet, dass eine angemessene Zahl von Menschen mit Behinderung die politischen Gremien des Landtags im Sinne der Inklusion mit gestaltet. Bislang unterrepräsentierte Personengruppen müssen daher zumindest beteiligt, bestenfalls darüber hinaus gezielt vorrangig gefördert und qualifiziert werden. Der Landesbeauftragte hat diesen Ansatz gemeinsam mit weiteren Akteuren in einer Veranstaltungsreihe mit politischer Bildung, Praktika in der Politik und einer abschließenden Fachtagung verfolgt (Juli bis Oktober 2011). Er ist bis heute richtungweisend und sollte dauerhaft angeboten werden können.

Mit dem Ziel einer breiteren Wirkung sollte die Landeszentrale für politische Bildung um den Aufgabenbereich der gezielten politischen Teilhabeerschließung bisher exkludierter Gruppen geweitet und dazu mit ausreichenden Ressourcen ausgestattet werden.

Im Sinne der Konvention können angemessene Vorkehrungen (Art. 2, Abs. 4) dazu über Initiativen zur Parteienfinanzierung durch die Landesregierung erfolgen. Ein Nachweis zur Mitgliederstruktur und von Mandatsträgern und Mandatsträgerinnen mit möglichen Diskriminierungsmerkmalen wäre beispielsweise extra zu honorieren. Eine selbst auferlegte Quotenregelung der im Landtag vertretenen Parteien wäre hierzu ein möglicher Schritt in eigener Initiative.

Der Landesbeauftragte wünscht den weiteren Beratungen einen konstruktiven Verlauf.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ulrich Hase', written in a cursive style.

Prof. Dr. Ulrich Hase